

Berlin, den 13.05.2026

AöW-Stellungnahme

Gesetzesentwurf Infrastruktur-Zukunftsgesetz

(BT-Drs. 21/4099)

Lobbyregister: R000111

Die Allianz der öffentlichen Wasserwirtschaft e.V. nimmt als Interessenvertretung der öffentlichen Wasserwirtschaft in Deutschland zum Entwurf des Infrastruktur-Zukunftsgesetzes Stellung. Mitglieder der AöW sind Einrichtungen und Unternehmen der Wasserver- und Abwasserentsorgung, die ihre Leistungen selbst oder durch verselbständigte Einrichtungen erbringen und vollständig in öffentlicher Hand sind. Ebenso sind Wasser- und Bodenverbände, sondergesetzliche Wasserverbände sowie wasserwirtschaftliche Zweckverbände und deren Zusammenschlüsse in der AöW organisiert.

Aufgrund der äußerst kurzen Frist zur Stellungnahme – von Freitagnachmittag bis Montagvormittag – konnten wir uns an der Verbändeanhörung nicht beteiligen. Im weiteren Gesetzgebungsverfahren möchten wir jedoch auf relevante Aspekte aus Sicht der öffentlichen Wasserwirtschaft hinweisen.

Grundsätzlich unterstützt die öffentliche Wasserwirtschaft das Ziel, Planungs- und Genehmigungsverfahren zu beschleunigen und Verwaltungsverfahren effizienter zu gestalten. Beschleunigung sollte jedoch vor allem durch strukturelle Verbesserungen und effizientere Verwaltung erreicht werden, etwa durch eine praktikablere Digitalisierung der Verfahren, eine verbesserte personelle Ausstattung der zuständigen Behörden sowie klarere Verfahrensstrukturen.

Gerade vor dem Hintergrund zunehmender Herausforderungen durch Klimawandel, Extremwetterereignisse und steigende Anforderungen an die Resilienz kritischer Infrastrukturen kommt einer leistungsfähigen öffentlichen Wasserwirtschaft eine besondere Bedeutung zu. Die Sicherstellung einer nachhaltigen Wasserwirtschaft sowie der Schutz von Gewässern sind unverzichtbare Voraussetzungen für die langfristige Sicherung von Lebensgrundlagen, wirtschaftlicher Entwicklung und öffentlicher Daseinsvorsorge.

Zugleich steht die öffentliche Wasserwirtschaft in den kommenden Jahren vor erheblichen Investitions- und Erneuerungsbedarfen sowie Anpassungsmaßnahmen. Ein großer Teil der bestehenden Wasserinfrastruktur erreicht schrittweise das Ende seiner technischen Lebensdauer. Der notwendige Ausbau und die Modernisierung der wasserwirtschaftlichen Infrastruktur sollten daher im Kontext der infrastrukturellen Gesamtentwicklung ausdrücklich mitberücksichtigt werden.

Vor diesem Hintergrund möchten wir uns insbesondere zu folgenden Regelungen des Gesetzentwurfs kritisch äußern:

1. Streichung des Einvernehmens im Wasserhaushaltsgesetz (Art. 8 Nr. 2, § 19 Absatz 3 WHG-Änderung)

Die vorgesehene Streichung des Einvernehmens der zuständigen Wasserbehörden bei bestimmten Planfeststellungsentscheidungen kann zu einer Reduzierung der fachbehördlichen Beteiligung und damit zu effizienteren Abläufen führen, insbesondere in Konstellationen mit mehreren Behördenebenen. Allerdings ist eine derartige Konzentration aus Sicht der öffentlichen Wasserwirtschaft nur da sinnvoll, wo bereits die ausreichende Berücksichtigung wasserbehördlicher Belange sichergestellt ist. Zu beachten ist hierbei insbesondere, dass auch im Verwaltungsverfahren regionale und fachliche Besonderheiten sowie die entsprechende Expertise, auch von der kommunalen Ebene, weiterhin umfänglich berücksichtigt werden müssen.

Das bisherige Einvernehmen stellt genau das sicher: dass wasserwirtschaftliche Belange und die Belange des herausragenden Schutzgutes Wasser verbindlich in Planungsentscheidungen einbezogen werden. Eine bloße Beteiligung im Benehmen schwächt diese fachliche Sicherungsfunktion ab und führt dazu, dass diese Belange gegenüber anderen Interessen an Gewicht verlieren. Das ist allerdings in Anbetracht der zu erwartenden klimatischen Veränderungen unbedingt zu vermeiden.

Insofern muss hier differenziert eine Lösung gefunden werden, die sowohl das Ziel effizienter Verwaltungsverfahren als auch die adäquate Berücksichtigung wasserbehördlicher Expertise gewährleistet. Die Lösung liegt dabei weniger in der formalen Reduzierung von Beteiligungsrechten, sondern vielmehr in einer effizienten Ausgestaltung der Verwaltungsstrukturen sowie in einer

verbesserten Abstimmung und Zusammenarbeit zwischen den beteiligten Behörden.

Aus Sicht der öffentlichen Wasserwirtschaft muss deshalb an der bisherigen Einvernehmensregelung grundsätzlich festgehalten werden. Gleichzeitig sollte es den Bundesländern ermöglicht werden, unter eng gefassten und klar definierten Voraussetzungen sowie Kriterien, Verfahrensvereinfachungen vorzusehen – sofern die fachlichen Standards uneingeschränkt gewahrt bleiben und lokale sowie kommunale Gegebenheiten angemessen berücksichtigt werden.

2. Priorisierung von Vorhaben im „überragenden öffentlichen Interesse“

**im Bundesschienenwegeausbaugesetz (Art. 2 Nr. 1, § 1 Abs. 3),
im Bundesfernstraßengesetz (Art. 4 Nr. 2, § 3 Abs. 1 S. 4),
im Fernstraßenausbaugesetz (Art. 5 Nr. 1, § 1 Abs. 3),
im Bundeswasserstraßengesetz (Art. 6 Nr. 3, § 8 Abs. 1 S. 6) und
im Bundeswasserstraßenausbaugesetzes (Art. 7 Nr. 1, § 1 Abs. 3)**

Die im Gesetzentwurf vorgesehene Einstufung bestimmter Vorhaben des Bundeswasserstraßenausbaus, des Fernstraßenausbaus, des Ausbaus der Schieneninfrastruktur bzw. weiterer Infrastrukturvorhaben als im „überragenden öffentlichen Interesse“ liegend führt zu einer Verschiebung der Abwägungsmaßstäbe im Planungsrecht. Eine solche generelle gesetzliche Priorisierung einzelner Infrastrukturkategorien kann dazu führen, dass andere öffentliche Belange – insbesondere Umwelt- und Gewässerschutz – im Rahmen von Abwägungsentscheidungen strukturell an Gewicht verlieren. Diese Gefahr besteht insbesondere in Anbetracht der vielen Bereiche, in denen eine derartige Einstufung vorgenommen werden soll.

Aus Sicht der öffentlichen Wasserwirtschaft sollte eine solche Priorisierung daher nur sehr zurückhaltend erfolgen und auch wasserwirtschaftliche Infrastrukturmaßnahmen ausdrücklich berücksichtigen und sicherstellen.

3. Gleichstellung von Ersatzzahlungen im Bundesnaturschutzgesetz (Artikel 10 Nr. 1 ff., Änderungen im Bundesnaturschutzgesetz)

Die vorgesehene Gleichstellung von Ersatzzahlungen mit Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung

verändert das bislang geltende System der Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft.

Der bisherige Vorrang realer Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen stellt sicher, dass ökologische Funktionen möglichst unmittelbar wiederhergestellt werden. Eine stärkere Möglichkeit, Eingriffe durch finanzielle Ersatzzahlungen zu kompensieren, kann dazu führen, dass ökologische Beeinträchtigungen nicht mehr im notwendigen Umfang tatsächlich ausgeglichen werden.

Gleichwohl erkennen wir auch an, dass in bestimmten Konstellationen, insbesondere bei gesetzlichen Zielkonflikten, bei unverhältnismäßig hohen Kosten oder bei erheblichen zeitlichen Verzögerungen, die Ersatzzahlung sinnvoll sein kann. Dies gilt insbesondere dann, wenn an sich ökologisch sinnvolle Maßnahmen durch zusätzliche Kompensationsanforderungen wirtschaftlich kaum darstellbar oder praktisch schwer umsetzbar werden.

In der Praxis zeigt sich zudem, dass Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen häufig mit erheblichem Flächenbedarf, langen Vorlaufzeiten (z. B. Flächensuche und ökologische Entwicklung) sowie teils sehr hohen Kosten verbunden sind, ohne dass ein entsprechender ökologischer Mehrwert in jedem Fall gewährleistet ist. Dies kann die Umsetzung sinnvoller Vorhaben verzögern oder verhindern. Gleichzeitig kann eine flexiblere Handhabung von Ersatzzahlungen dazu beitragen, Maßnahmen zielgerichteter, wirtschaftlicher und schneller umzusetzen.

Gerade aber im Bereich der Gewässerökologie lassen sich Eingriffe nicht durch finanzielle Kompensationsmechanismen oder isolierte Ausgleichsmaßnahmen an anderer Stelle ausgleichen. Das betrifft sowohl Oberflächengewässer, wie auch den Landschaftswasserhaushalt und birgt insbesondere in Anbetracht sich verändernder Ab- und Durchflussgeschehen auf Grund klimatischer Veränderungen große Risiken für die öffentliche Wasserwirtschaft.

Daher schlagen wir vor, die Möglichkeit von Ersatzzahlungen stärker an den Zielkonflikten sowie an den Kriterien der Verhältnismäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Umsetzbarkeit auszurichten und die dadurch generierten finanziellen Ressourcen auch zweckgebunden zu verwenden, sodass negative Auswirkungen auf Gewässer auch mit Maßnahmen des Gewässerschutzes bzw. Maßnahmen der Wasserwirtschaft kompensiert werden.

4. Abschaffung der Raumordnungsprüfung (Artikel 13 Nr. 2, § 16 Raumordnungsgesetz) sowie Ausnahmen durch die Umweltverträglichkeitsprüfung (Art 12 Nr. 5, § 14e)

Die Abschaffung der Raumordnungsprüfung für Vorhaben zum Ausbau von Bundesfern- und Bundeswasserstraßen, für Schienenwege des Bundes und für Pumpspeicherkraftwerke sowie die Aussetzung der Umweltverträglichkeitsprüfung von bestimmten Projekten auf Entscheidung der jeweiligen Fachministerien ist aus Sicht der öffentlichen Wasserwirtschaft kritisch zu betrachten. Ohne eine großräumliche Betrachtung sowie die systematische Überprüfung von Umweltauswirkungen droht die Gefahr, Wechselwirkungen entlang der gesamten Einzugsgebiete von Fließgewässern und Grundwasserkörpern unzureichend in die weiteren Planungs- und Umsetzungsschritte einzubeziehen. Das gilt ebenfalls für Hochwasserrisiken – insbesondere im Kontext der weiteren geplanten Anpassungen der Gesetze. In der Konsequenz kann es zu Verschlechterungen von Wasserqualität und –quantität kommen, die potenziell aufwendige sowie kostspielige Sanierungsmaßnahmen nach sich ziehen könnten.

Die Sicherung einer leistungsfähigen öffentlichen Wasserwirtschaft sowie der Schutz von Gewässern und Grundwasser sind wichtige Voraussetzungen für eine nachhaltige Infrastrukturentwicklung. Wir fordern daher, diese Belange im weiteren Gesetzgebungsverfahren angemessen zu berücksichtigen und als wesentlichen Bestandteil einer verlässlichen öffentlichen Daseinsvorsorge zu stärken.

Die **Allianz der öffentlichen Wasserwirtschaft e.V. (AöW)** ist die Stimme der öffentlichen Wasserwirtschaft in Deutschland. Sie setzt sich für die Belange der öffentlichen Wasserwirtschaft ein und vertritt ausschließlich Betriebe, Einrichtungen und Verbände in öffentlicher Hand. Als bundesweite, politische Interessenvertretung arbeitet die AöW engagiert daran, die politischen und rechtlichen Rahmenbedingungen für die öffentliche Wasserwirtschaft zu sichern und weiter zu verbessern.